

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion
Eing.: 23. FEB. 1989
Ltg. 42/A-111
Kt.-Aussch.

A n t r a g

der Abgeordneten Rupp, Ing.Eichinger, Mag.Freibauer, Hoffinger, Romeder, Breininger, Greßl, Hülmbauer, Treitler und Wittig

betreffend eine Änderung des NÖ Friedhofsbenützung- und -gebüh-
rengesetzes 1974, LGBl.9470

Das derzeit geltende Friedhofsbenützung- und -gebührengesetz sieht die Einhebung von Friedhofsgebühren für die Benützung der Gemeindefriedhöfe auf der Grundlage einer vom Gemeinderat zu beschließenden Friedhofsgebührenordnung vor. Gemäß § 2 Abs.4 leg.cit. können für Auswärtige Friedhofsgebühren festgesetzt werden, die bis zu 50 % über den für Gemeindemitglieder festgesetzten Gebühren liegen dürfen.

Diese Bestimmung führt verschiedentlich zu unbefriedigenden Situationen: So kann es etwa vorkommen, daß für eine Grabstelle die erhöhte Erneuerungsgebühr zu entrichten ist, obwohl in der Grabstelle ausschließlich Gemeindemitglieder bestattet sind. Die Verpflichtung zur Vorschreibung einmal mit Verordnung festgesetzter höherer Gebühren für Auswärtige richtet sich nämlich ausschließlich nach dem Wohnsitz des Inhabers des Benützungsrechtes.

Dem vielfach geäußerten Wunsch nach Änderung dieser unbefriedigenden Situation soll nunmehr Rechnung getragen werden:

§ 2 Abs.4 leg.cit. in seiner neuen Fassung sieht weiterhin vor, daß die Friedhofsgebühren um 50 % gegenüber den üblichen Gebühren erhöht werden können. Die Erhöhung soll jedoch nur mehr die Friedhofsgebühren für jene Grabstellen betreffen, in denen ausschließlich Personen bestattet wurden, die keine Gemeindemitglieder gemäß § 16 der NÖ Gemeindeordnung 1973 waren. Die neue Bestimmung erfaßt wie ihre Vorgängerbestimmung alle Friedhofsgebühren gemäß § 3 Abs.1 leg.cit. mit Ausnahme der Einäscherungsgebühr. Diese wurde aufgrund der Regelung des § 2 Abs.5 leg.cit. (alt) schon bisher einheitlich eingehoben.

Damit ist es in Zukunft ausgeschlossen, daß etwa für Familiengräber, in denen Gemeindeangehörige bestattet sind, höhere Friedhofsgebühren vorgeschrieben werden, nur weil der aktuelle Inhaber des Benützungrechtes nicht mehr Gemeindemitglied ist.

Der neue § 2 Abs.5 erfaßt jene Fälle, in denen Abs.4 nicht zur Anwendung kommen kann, weil es um die erstmalige Zuweisung einer neuen Grabstelle geht. Will eine gemeindefremde Person - etwa aus Vorliebe für einen bestimmten Ort - Benützungrechte an einem Friedhof einer Gemeinde erhalten, deren Gemeindemitglied sie nicht ist, so soll dies zwar grundsätzlich möglich, jedoch mit erhöhten finanziellen Aufwendungen verbunden sein. Dies soll auch für den Fall gelten, daß einem Auswärtigen ein Benützungsrecht an einer bisher nicht belegten Grabstelle zusteht und dieses erneuert werden soll.

Der letzte Satz des neuen Abs.5 stellt klar, daß dann, wenn in einem derartigen Grab ein Gemeindemitglied beigesetzt wird, für die mit diesem Vorgang in Zusammenhang stehenden Leistungen nicht

die erhöhten Gebühren vorzuschreiben sind. Nach Beisetzung eines Gemeindegliedes in der Grabstelle werden dann in Zukunft gemäß § 2 Abs.4 leg.cit. die höheren Tarife nicht mehr zur Anwendung kommen.

Die Gefertigten stellen daher den

A n t r a g :

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

- "1. Der dem Antrag der Abgeordneten Rupp u.a. beiliegende Gesetzentwurf, mit dem das NÖ Friedhofsbenützung- und -gebührengesetz 1974 geändert wird, wird genehmigt.
2. Die Landesregierung wird aufgefordert, das zur Durchführung dieses Gesetzesbeschlusses Erforderliche zu veranlassen."

Der Herr Präsident wird ersucht, diesen Antrag mit Gesetzentwurf dem Kommunalausschuß zur Vorberatung zuzuweisen.

14.Februar 1989